

## **Satzung der Stadt Suhl über Erhebung von Hundesteuern - Hundesteuersatzung –**

vom 09.12.2019  
veröffentlicht am 31.12.2019

Aufgrund der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) ), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), und der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Stadt Suhl folgende Satzung:

### **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Stadt Suhl unterliegt der Besteuerung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.

### **§ 2 Steuerbefreiungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung wird gewährt für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen. Dies sind insbesondere die Diensthunde der Polizei, der Bundespolizei, des Zolldienstes und weiterer Sicherheitsorgane.
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
  3. Hunden, die ausschließlich für den Schutz, die Führung und Hilfe Blinder, hochgradig Sehbehinderter, Gehörloser, hochgradig Schwerhöriger oder hilfloser Personen gehalten werden. Dies sind solche Personen, die schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind und Anspruch auf die Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „H“ oder „aG“ haben. Der Nachweis der Schwerbehinderung kann durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass eine Behinderung entsprechend einer Schwerbehinderung nach SGB IX, eingeschlossen die Berechtigung zu den genannten Merkzeichen, vorliegt.
  4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
  5. Hunden in Tierhandlungen.
  6. Hunde, die in der Tierauffangstation nicht nur vorübergehend untergebracht sind.

- (2) Das Halten der in den Ziffern 1 und 4 genannten Hunde bleibt steuerfrei, wenn diese alters- oder krankheitsbedingt ausgesondert wurden.
- (3) Hunde, die nachweislich aus der Tierauffangstation der Stadt Suhl in den Haushalt oder Betrieb erstmalig aufgenommen wurden und die nicht unter den Tatbestand der gefährlichen Hunde fallen, sind für die ersten 12 Monate der Haltung steuerbefreit.

### **§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, für den bisher keine Hundesteuer an die Stadt Suhl bezahlt wurde.
- (2) Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

### **§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am 01.01. des Kalenderjahres bzw. wenn der Hund erst während des Kalenderjahres in den Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurde, mit dem Ersten des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wurde. Sie beginnt jedoch frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund vier Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug des Hundehalters entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat des Zuzugs erfolgt.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, stirbt oder der Hundehalter aus der Stadt Suhl wegzieht.
- (4) Die Hundesteuer wird als Jahresbetrag für das Kalenderjahr erhoben. In den Fällen der Absätze 1 bis 3 wird die Steuer nur anteilig für die Monate erhoben, in denen der Steuertatbestand verwirklicht worden ist.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert und kann der Hundehalter hierfür einen entsprechenden Nachweis erbringen, so ist die schon entrichtete Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für den gleichen Zeitraum nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

### § 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gebiet der Stadt Suhl je Hund
- |                            |                         |
|----------------------------|-------------------------|
| 1. für den Ersthund        | 72,00 €/ Kalenderjahr   |
| 2. für den Zweithund       | 78,00 €/ Kalenderjahr   |
| 3. für jeden weiteren Hund | 84,00 €/ Kalenderjahr . |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird oder die noch nicht vier Monate alt sind, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gehen bei der Berechnung der Anzahl der Hunde vor.
- (4) Der Steuersatz beträgt abweichend vom Absatz 1 im gesamten Gebiet der Stadt Suhl für das Halten von
- |                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| gefährlichen Hunden | 576,00 €/ Kalenderjahr. |
|---------------------|-------------------------|
- (5) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 4 gelten Hunde der Rassen
- Bullterrier
  - Pitbull-Terrier
  - Staffordshire Bullterrier
  - American Staffordshire Terrier

sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Satz 1 genannten Rassen angehört und keine Kreuzung nach Satz 2 vorliegt.

- (6) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie
- a) eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
  - b) sich als bissig erwiesen haben,
  - c) in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
  - d) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

### § 6 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer ist für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, um die Hälfte der in § 5 genannten Sätze ermäßigt.

- (2) Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur nach Feststellung der Brauchbarkeit durch die untere Jagdbehörde ein.
- (3) Die Steuerermäßigung gilt auch für das Halten von Hunden der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde, wenn diese alters- oder krankheitsbedingt ausgesondert wurden.

### **§ 7 Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 5 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der ordnungsgemäß zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Soll die Hundesteuer als eine Züchtersteuer erhoben werden, ist dies schriftlich zu beantragen. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen erfolgt die Erhebung der Hundesteuer als Züchtersteuer ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.
- (4) Die Erhebung der Hundesteuer als eine Züchtersteuer endet mit Ablauf des Monats, in dem nicht mindestens an einem Kalendertag die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 vorliegen.
- (5) Eine Hundesteuer als Züchtersteuer wird nur erhoben, wenn die Hunde für Zuchtzwecke geeignet sind.
- (6) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 5 und 6 finden die Absätze 1 bis 5 keine Anwendung.

### **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen**

- (1) Eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach dieser Satzung wird nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Bei vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen wird sie ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt.
- (2) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorliegen.

### **§ 9 Fälligkeit der Steuer**

- (1) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, ist die Hundesteuer erstmals fällig
  - a) am 01.07., wenn der Steuerbescheid spätestens am 01.06. dem Steuerschuldner zugegangen ist,
  - b) einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides bei Zugang des Steuerbescheides nach dem 01.06..
- (2) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Hundesteuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Sie ist ohne Aufforderung an die Stadt Suhl zu entrichten.

- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer in monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Raten eines jeden Jahres entrichtet werden.

### **§ 10 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Suhl in der Kämmerei, Sachgebiet Abgaben, anzumelden. Persönliche Daten des Vorbesitzers müssen bei der Anmeldung bekannt gegeben werden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Angabe der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne von § 5 Absätze 5 und 6 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche, statistische und ordnungsbehördliche Zwecke zulässig.
- (3) Bei der Anmeldung wird eine Hundemarke ausgehändigt, die der Hund sichtbar am Hals zu tragen hat. Die Hundemarke muss auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Suhl vorgezeigt werden.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von 2 Wochen bei der Stadt Suhl, in der Kämmerei, Sachgebiet Abgaben abzumelden, wenn er ihn veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Stadt Suhl weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundemarke an die Stadt Suhl zurückzugeben.
- (5) Wird ein Hund verschenkt oder veräußert, so sind bei Abmeldung Name und Anschrift des neuen Hundehalters bekannt zu geben.
- (6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Züchtersteuer weg, so ist dies innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

### **§ 11 Auskunftspflichten**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Suhl auf Nachfrage über die auf den betreffenden Grundstücken gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.
- (2) Die Stadt Suhl kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen durchführen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 18 ThürKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung seinen Hund nicht oder nicht innerhalb der Zweiwochenfrist anmeldet,
  - b) falsche Angaben zur Rassezugehörigkeit seines Hundes macht,

- c) entgegen § 10 Abs. 6 der Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung, Steuerermäßigung oder Züchtersteuer nicht innerhalb der Zweiwochenfrist mitteilt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) entgegen § 10 Abs. 4 der Satzung seinen Hund nicht oder nicht innerhalb der Zweiwochenfrist abmeldet,
  - b) entgegen § 10 Abs. 3 der Satzung seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundemarke umherlaufen lässt,
  - c) entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung den Beauftragten der Stadt Suhl auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 19 Abs. 1 ThürKO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 13 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Suhl über Erhebung von Hundesteuern vom 28.11.2008 i. d. F. 14.07.2012, die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der ehemaligen Gemeinde Gehlberg vom 03.06.2003 i. d. F. vom 11.11.2014 und die Satzung der ehemaligen Gemeinde Schmiedefeld am Rennsteig über die Erhebung von Hundesteuern vom 02.10.2007 außer Kraft.